

## Ausgleichskasse

Gemeinde Uetikon am See  
Weissenrainstrasse 20  
8707 Uetikon am See

Sozialversicherungsanstalt  
des Kantons Zürich  
Röntgenstrasse 17  
Postfach  
8087 Zürich

Telefon 01 448 50 00  
Fax 01 448 55 55  
www.svazurich.ch

### ► Anschlussvereinbarung: Durchführung der Zusatzleistungen

27. Mai 2005

#### 1 Vertragsparteien

Gestützt auf § 7a des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) überträgt die politische Gemeinde 8707 Uetikon am See die Durchführung der Zusatzleistungen der SVA Zürich.

#### 2 Aufgaben der SVA Zürich

- a Entgegennahme, Prüfung und Ergänzung der Gesuchsunterlagen
- b Beratung und Anhörung von Zusatzleistungskunden am Sitz der SVA Zürich
- c Verkehr mit den Gesuchstellern, Amtsstellen und Privatpersonen, soweit dies für die Gesuchsprüfung notwendig ist
- d Prüfung der Anspruchsberechtigung und Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs
- e Durchführung von Neuberechnungen und periodischen Überprüfungen
- f Auszahlung und allfällige Rückforderung der Zusatzleistungen
- g Verfassen von Einspracheentscheiden und Stellungnahmen an die Gerichte im Rechtsmittelverfahren und Verkehr mit Aufsichtsbehörden
- h Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträgen) sowie der Jahresschlussabrechnung und Übermittlung an das kantonale Sozialamt resp. die Daten betreffend Prämienverbilligung an die kantonale Gesundheitsdirektion. Monatliche Abrechnung zu Händen der Gemeinde und Bereitstellung von Unterlagen für die Budgetierung
- i Bearbeitung der ZL-Dossiers, insbesondere betreffend Rückerstattung, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind
- k Notwendige Ausbildung der zuständigen Gemeindemitarbeitenden
- l Fachliche Unterstützung (telefonische Auskünfte; elektronische Informationsplattform über Zusatzleistungen = analog Zweigstellenhandbuch)
- m Die Kosten für die Durchführung der Revision durch die externe Revisionsstelle im Sinne von §7d ZLG werden von der SVA Zürich getragen

*Bitte wenden*

### **3 Aufgaben der Gemeinde**

- a Abgabe von Anmeldeformularen und Merkblättern
- b Auskunftserteilung, Anhörung und Mithilfe beim Ausfüllen der Anmeldung und bei periodischen Überprüfungen
- c Entgegennahme der Anmeldungen für Zusatzleistungen, Vervollständigung der für die Gesuchsprüfung notwendigen Dokumente und Unterlagen sowie Weiterleitung an die SVA Zürich
- d Erteilung aller notwendigen Auskünfte, insbesondere bezüglich Einwohner- und Steuerdaten sowie Meldungen von Mutationen der Einwohnerkontrolle und des Zivilstandsamtes bei laufenden ZL-Fällen
- e Allgemeine Informationspflichten

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Kantons Zürich.

### **4 Vorfinanzierung der Zusatzleistungen**

Die Gemeinde entrichtet der SVA Zürich eine kostendeckende Vorfinanzierung für die voraussichtlich zu erbringenden Zusatzleistungen. Die Akontozahlungen werden von der SVA Zürich quartalsweise in Rechnung gestellt.

Der Eingang der Akontozahlungen bei der SVA Zürich erfolgt spätestens bis:

- per 31. Dezember für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 1. Quartals
- per 31. März für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 2. Quartals
- per 30. Juni für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 3. Quartals
- per 30. September für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 4. Quartals

### **5 Fallpauschale**

Die Gemeinde Uetikon am See entschädigt die SVA Zürich mit einer Pauschale von CHF 380.00 pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungsfall (Stichtag: Anzahl Fälle per 31.12.).

Diese Fallpauschalen decken die Bearbeitungskosten für die Ergänzungsleistungen (Bund) und Beihilfen (Kanton) ab. Für jeden Zusatzleistungsfall mit Gemeindegzuschüssen entrichtet die Gemeinde Uetikon am See, zusätzlich zur obigen Fallpauschale von CHF 380.00, eine weitere Entschädigung von CHF 50.00 pro Jahr (Stichtag: Anzahl Fälle mit Gemeindegzuschüssen per 31.12.).

Für jedes - mangels Anspruchsberechtigung - abgewiesene Gesuch für Zusatzleistungen wird eine Entschädigung von CHF 125.00 ausgerichtet.

Die Gemeindegzuschüsse gemäss Ziffer 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Oktober 1979 (Weiterausrichtung von Gemeindegzuschüssen bei Wohnsitzverlegung in eine andere Gemeinde) werden weiterhin durch die Gemeinde Uetikon am See ausgerichtet und bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Die Fallpauschalen werden jeweils im Januar des folgenden Jahres abgerechnet. Mit den Quartalskontozahlungen für die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen werden Teilbeiträge in Rechnung gestellt.

Die Fallpauschalen können jährlich der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (Stand August). Die Pauschalen können erstmals dem der Zustimmung zur Anschlussvereinbarung übernächstfolgenden Jahr erhöht werden (z.B. Anschlussvereinbarung im Jahre 2005 per 1.1.2006 -> erste Erhöhungsmöglichkeit am 1.1.2007).

## **6 Beratung vor Ort**

Die SVA Zürich führt auf Wunsch der Gemeinde für deren Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort Beratungen (sog. Sprechstunden) durch. Für diese Dienstleistung wird der effektiv benötigte Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Die Reisezeit geht zu Lasten der Gemeinde.

Die detaillierte Regelung über die Abgeltung der Beratungen vor Ort erfolgt in einem Zusatz zur vorliegenden Vereinbarung.

## **7 Einmalige Übernahmekosten**

Der Gemeinde entstehen durch die Übernahme keine Kosten.

Übergibt die Gemeinde der SVA Zürich laufende Zusatzleistungsfälle, deren letzte periodische Überprüfung mehr als 2 Jahre zurückliegt, führt die SVA Zürich diese Kontrolle durch. Diese ausserordentlichen Bearbeitungskosten werden der SVA Zürich mit einer einmaligen Fallpauschale, welche separat zu vereinbaren ist, vergütet.

## **8 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft und ist unbefristet gültig. Er kann von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den 31. Dezember (erstmalig per 31. Dezember 2006) gekündigt werden.

Gemeinde Uetikon am See

Kurt Hänggi  
Gemeindepräsident

Peter Schlumpf  
Gemeindeschreiber

Uetikon am See,

SVA Zürich  
Ausgleichskasse

Franz Stähli  
Direktor

Ruedi Pauli  
Bereichsleiter

Zürich, 27. Mai 2005